

KAMMER REPORT ⁰¹₁₆

*Herzlich Willkommen im
Somcenter Brühl*

25 Jahre RAK Thüringen

Einblicke in eine besondere Veranstaltung

Gute Leistungen trotz niedriger Zinsen

Gemeinsame Tagung der berufsständischen
Versorgungswerke in Thüringen

INHALTE

THEMEN



06

Wir feiern 25 Jahre RAK Thüringen

Am 07. November 1990 trafen sich 127 Kolleginnen und Kollegen um die Thüringer Anwaltskammer zu konstituieren und einen ersten Vorstand zu wählen.



15

Gute Leistungen trotz niedriger Zinsen

Am 23. und 24. Oktober 2015 trafen sich mehr als 30 Zahnärzte, Ärzte, Tierärzte und Rechtsanwälte zu einem gemeinsamen Grundlagenseminar in Erfurt.

05 Kammerversammlung 2015

12 § 278 Abs.6 ZPO – VORSICHT FALLE!

13 71. Tagung der Gebührenreferenten

22 Die neue Website der RAK Thüringen

Herausgeber/Impressum:

Rechtsanwaltskammer Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Der Präsident, Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt, Telefon: (0361) 65 48 80,
Telefax: (0361) 65 48 82 0, info@rak-thueringen.de, www.rak-thueringen.de

Redaktion:

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

Redaktionsschluss:

16.12.2015

Fotos und Grafiken:

S. 13, 22, 23 und 24 – shutterstock, Gruppenfotos S. 2 und S. 15 – Landes-zahnärztekammer Thüringen, Foto S. 5 – Theresa Nentwig, alle weiteren Fotos – Andreas Hultsch

Druckproduktion:

Wicher Druck, Otto-Dix-Straße 1, 07548 Gera, www.wicher-druck.de

Layout und Satz:

PROFIL PR und Werbeagentur GmbH, Cyriakstraße 27a, 99094 Erfurt,
www.profilpr.de, mail@profilpr.de

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat entschieden, die Bereitstellung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches bis auf weiteres zu verschieben.

Man könnte es als Paukenschlag zum Jahresende 2015 bezeichnen, zumal damit eine gesetzlich vorgegebene Pflicht nicht erfüllt wird. Die von der BRAK durchgeführten Tests führten zu dem Ergebnis, dass eben leider nicht alle geforderten Parameter bei einem Start am 01.01.16 auch tatsächlich beanstandungsfrei zur Verfügung stehen würden. Nachdem dies in der verbleibenden Zeit nicht mehr sichergestellt werden kann, ist es Ausdruck wahrgenommener Verantwortung, ein nicht hinreichend ausgereiftes Produkt eben nicht an den Mann oder die Frau zu bringen, um nicht mit ungenügenden Funktionen Schiffbruch zu erleiden. Selbstverständlich hat sich die BRAK gegenüber dem Auftragnehmer alle Rechte vorbehalten und wird natürlich, wie mir BRAK-Präsident Schäfer persönlich versicherte, die Interessen der Anwaltschaft in den Verhandlungen im Blick behalten.

Vor dem Hintergrund der an vielen Stellen geäußerten Bedenken, dürfte es sogar weise sein, eine solche Entscheidung zu treffen; mutig war sie auf jeden Fall!

Abgesehen davon, dass vollmundige Ankündigungen und Aufforderungen an die Politik und die Justiz – gerade bei uns in Thüringen – doch bitte schnell nachzuziehen und hinreichend auf diese Art der Kommunikation vorzubereiten, vor diesem Hintergrund etwas eigenartig anmuten, bleibt es natürlich dabei, dass kein Weg daran vorbeiführt, dass wir uns als Anwaltschaft auf diese Art der Kommunikation mit den Gerichten einzustellen und vorzubereiten haben; auch mit dem nötigen finanziellen Aufwand, der eben nicht nur in der unabhängig von der Verschiebung weiter erforderlichen und von allen Mitgliedern zu zahlenden jährlichen Umlage, sondern auch in der Investition in moderne Hardware besteht. Dies mag den Einen oder Anderen vor große Herausforderungen stellen. Es sind aber die allgemeinen Entwicklungen einer immer technisierteren Welt, die sich nun einmal nicht aufhalten lassen und die letztlich auch die Anforderungen unserer Mandanten widerspiegeln. Welche genauen Ursachen der Verzögerung zugrunde liegen, welche Folgen der Verzug für die BRAK bzw.

uns Anwälte und das Projekt als Ganzes haben werden und wie die weitere Entwicklung nun genau aussieht, wird Gegenstand einer Präsidentenkonferenz am 14.01.16 in Berlin sein, zu deren Ergebnissen ich Sie unterrichten werde. Bis dahin sei zu den Entwicklungen auf die Webseite der BRAK zum beA verwiesen, die aktuell gehalten werden soll.

Am 17.12. hat sich der Bundestag und am 18.12. der Bundesrat, wenn alles so läuft wie im Moment des Niederschreibens dieses Editorials vom Gesetzgeber geplant, abschließend mit dem Thema Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte befasst und damit aus meiner Sicht nicht die Einheit der Anwaltschaft gestärkt, sondern die „Zweiklassen-Anwaltschaft“ gesetzlich normiert. Gab es bisher nur einen Anwaltstypus, gibt es nun ausdrücklich zwei. Die einzige Vereinheitlichung ist - etwas überspitzt - die gemeinsame Versorgung, die ja letztlich auch der vom BSG gesetzte Ausgangspunkt der notwendigen Überlegungen war. Welche Auswirkungen diese Entwicklung haben wird, wird die Zukunft weisen.

Der Freistaat Thüringen wird nun auch die Rechtsverhältnisse der Referendare ändern und von einer Verbeamtung auf Widerruf im juristischen Vorbereitungsdienst zu einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis übergehen. Das Alleinstellungsmerkmal, das Thüringen damit noch hatte, fällt weg. Dabei, so jedenfalls der Entwurf des entsprechenden Gesetzes, soll gleich auch an der Vergütungsschraube gedreht werden und in der Summe sollen erhebliche Einsparungen erzielt werden. Die Unterhaltsbeihilfe, die abgesenkt werden soll, unterliegt dann eben auch der Sozialversicherungspflicht, was den Betrag, der den Referendaren netto zur Verfügung steht weiter absenkt. Ob das das richtige Signal zur Nachwuchsgewinnung ist, sollte hinterfragt werden. Im Bereich der Auszubildenden in unseren Kanzleien ist der Vorstand eindeutig der Meinung, die Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung zu erhöhen und sich so der Konkurrenz im Ausbildungsmarkt zu stellen. Wir würden uns wünschen, dass ausbildungsbereite Kanzleien auch weiter-

hin Ihre Kraft zur Ausbildung von geeigneten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Anwaltskanzleien zur Verfügung stellen.

Auf noch ein weiteres Thema will ich zum Beginn dieses Jahres hinweisen. Die Justizministerkonferenz hat in Ihrer Novemberbesitzung beschlossen, die Regelungen zu den Zuständigkeitsstreitwerten bei den Amtsgerichten „ergebnisoffen“ zu überprüfen und dabei auch eine mögliche Dynamisierung unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Folgen und ggf. erforderlicher Anpassungen einzubeziehen. Hierbei soll die Anwaltschaft einbezogen werden. Bislang sind wir noch nicht befragt worden. Gleichwohl wäre es gut, wenn die Anwaltschaft dazu etwas beisteuern kann. Ich befürchte Tendenzen, die dazu führen könnten, die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen mit kleinen Streitwerten zu erschweren, wenn nämlich durch eine Heraufsetzung des Zuständigkeitsstreitwertes eine weitere Belastung auf die Amtsgerichte käme, ohne dass ein entsprechender Ausgleich geschaffen würde. Wir bitten Sie deshalb: Sagen Sie uns Ihre Meinung zu diesem Thema! Geben Sie uns doch einmal Ihre Sicht der Dinge zu möglichen Änderungen in dieser Hinsicht bekannt.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ein ereignisreiches Jahr ist zu Ende gegangen und das Neue Jahr wird wieder viele Herausforderungen bereit halten, denen wir uns zu stellen haben. Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gesundes, erfolgreiches, zufriedenes und vor allem friedliches Jahr 2016!

Mit freundlichen
kollegialen Grüßen


Ihr Jan Helge Kestel



Aus dem Terminkalender des Vorstandes



Datum	Veranstaltung
01.09.2015	Sitzung des Thüringer Schlichtungsbeirates in Erfurt
02.09.2015	Vorstandssitzung der RAK Thüringen in Erfurt
18.09.2015	Hauptversammlung der BRAK in Hamburg
17.09.2015	Jahresempfang der Thüringer SPD in Erfurt
23.09.2015	LFB Datenschutzkonferenz in Weimar
24./25.09.2015	Kammerrechtstag in Würzburg
26.09.2015	71. Gebührenreferententagung in Potsdam
29.09.2015	Gespräch des Präsidenten der RAK mit dem Präsidenten des Thüringer OLG in Jena
26.09.2015	Festakt 25 Jahre Thüringer Richterbund in Erfurt
01.10.2015	Messe vocatium in Jena
03.10.2015	Festakt der Thüringer Landesregierung „25 Jahre Deutsche Einheit und 25 Jahre Freistaat Thüringen in Weimar
05.10.2015	Antrittsbesuch des Präsidenten bei Minister Lauinger in Erfurt
08.10.2015	Präsidiumssitzung der RAK Thüringen in Erfurt
21.10.2015	Vorstandssitzung der RAK Thüringen in Erfurt
30.10.2015	11. Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht in Berlin
30.10.2015	Informationsveranstaltung zum beA in Berlin
02.11.2015	13. Symposium des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in Erfurt
06.11.2015	Jubiläumsfeier der RAK Thüringen in Erfurt
10.11.2015	Gespräch mit der Steuerberaterkammer Thüringen in Erfurt
17.11.2015	Erfahrungsaustausch mit den Vorsitzenden der Fachanwaltsausschüsse der RAK Thüringen in Erfurt
18.11.2015	Jahresveranstaltung/Podiumsdiskussion Schlichtungsbeirat in Erfurt
18./19.11.2015	24. Forum Berufsstart in Erfurt
19.11.2015	Zeugnisübergabe 2. Juristische Staatsprüfung im Thüringer Justizministerium in Erfurt

In der Zeit vom 01.09.2015 bis 31.12.2015 fanden in der Rechtsanwaltskammer 5 Vereidigungstermine statt. In diesen wurden insgesamt 9 Kolleginnen und Kollegen vereidigt.

Kammerversammlung 2015

Am 27.08.2015 fand die diesjährige Kammerversammlung in Erfurt statt. Teilgenommen haben 105 Kolleginnen und Kollegen.

Nach der Eröffnung durch den Präsidenten informierte als Gastrednerin die Geschäftsführerin der BRAK, Frau Kollegin von Seltmann, alle Anwesenden über den Stand der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches beA. Eine hieran anschließende Fragerunde bot Gelegenheit, Einzelaspekte hierzu vertieft zu erörtern.

Sodann wurden anlässlich der Kammerversammlung zwei Kolleginnen vereidigt.

Im darauf folgenden Tätigkeitsbericht des Präsidenten wies Dr. Burmann unter Bezugnahme auf den vorab versandten schriftlichen Jahresbericht noch einmal auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und die damit einhergehenden möglichen Gefahren für die anwaltliche Unabhängigkeit und das Fremdbesitzverbot hin. Die Abschiedsrede von Dr. Burmann anlässlich der Kammerversammlung 2015 finden Sie abgedruckt in Heft 02/15 des Kammerreports.

Es folgten die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer. Nach der Aussprache zu den Berichten wurde dem Vorstand Entlastung erteilt.

Im Folgenden wurde die mit der Einladung verschickte neue „Satzung der RAK Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren“ erörtert und mit der redaktionellen Änderung, dass es in § 2 Satz 2 der Satzung statt „§ 11 Ziffer 2“ „§ 11 Abs. 2“ heißen muss, mehrheitlich angenommen. (Satzung veröffentlicht in KR 02/2015 S. 9)

Sodann wurden die ebenfalls mit der Einladung mitgeschickten Änderungen der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen besprochen. Die Kammerversammlung arbeitete heraus, dass der neue § 2 Satz 4 wie folgt lauten muss: „Im Falle des Beginns der Mitgliedschaft nach dem 01. Februar eines Jahres ist der Beitrag einen Monat nach Aufnahme in die RAK Thüringen fällig.“

Mit dieser Änderung wurde die Beitragsordnung mehrheitlich angenommen. (Beitragsordnung veröffentlicht in KR 02/2015 S. 12).

In der nachfolgenden Vorstellung des Haushaltsplans 2016 erläuterte der Schatzmeister RA Kestel unter anderem den Beschluss der BRAK Hauptversammlung vom 17.04.2015, den von den regionalen Kammern je Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 67 € je Mitglied für das Jahr 2016 festzusetzen. Nach Aussprache zum Haushalt wurde dieser einstimmig von der Kammerversammlung verabschiedet und in Heft 02/2015 S. 14 des Kammerreports bekannt gemacht. Nach Einsetzung einer Wahlkommission fanden die Wahlen zum Vorstand in insgesamt drei Wahlgängen statt.

In den Vorstand wurden gewählt:

Rechtsanwältin Sabine Möhler, Meiningen; Rechtsanwalt Stefan Buck, Erfurt; Rechtsanwalt Dr. Andreas Schäfer, Jena; Rechtsanwalt Volker Kämmerer, Sondershausen; Rechtsanwalt Mathias Morasch, Mühlhausen; Rechtsanwältin Birgit Anuschek, Erfurt; Rechtsanwalt Markus Wolf, Erfurt.

In der darauf folgenden Wahl der Rechnungsprüfer wurden Rechtsanwalt Uwe Albus und Rechtsanwältin Christina Bühn erneut gewählt.

Die Kammerversammlung 2015 endete um 18.20 Uhr.



Foto: Kammerversammlung 2015

Festakt zum 25-jährigen Bestehen der RAK Thüringen

Am 07. November 1990 trafen sich 127 Kolleginnen und Kollegen aus den ehemals bestehenden Gerichtsbezirken Erfurt, Gera und Suhl, um die Thüringer Anwaltskammer zu konstituieren und einen ersten Vorstand zu wählen. Erster Kammerpräsident wurde Rechtsanwalt Siegfried Metz aus Heiligenstadt. Mit diesem Schritt wurde die Selbstverwaltung der Rechtsanwälte in Thüringen begründet.

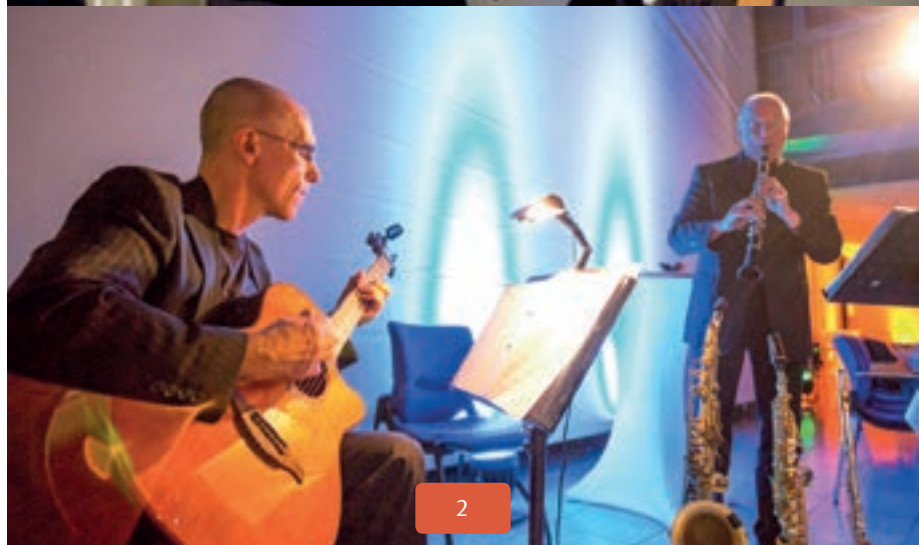
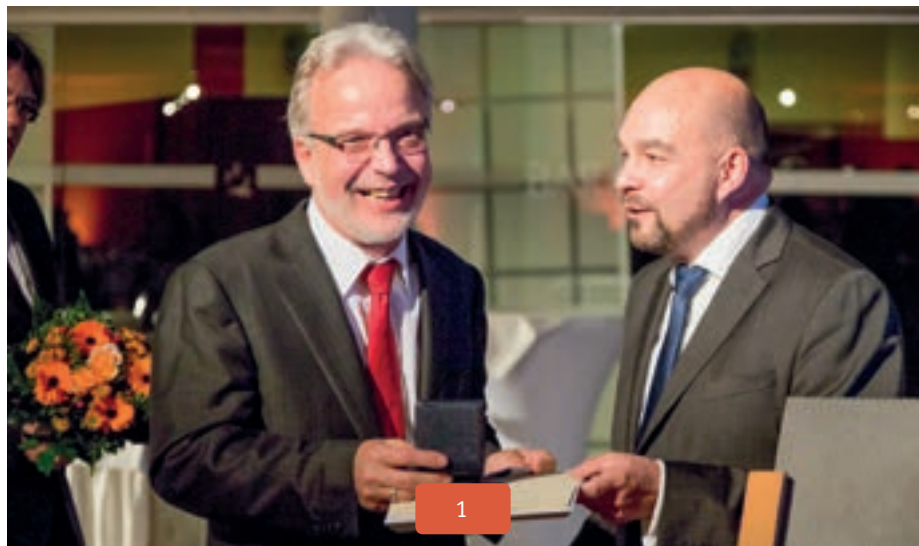
n 2015 konnte die Rechtsanwaltskammer Thüringen ihr 25-jähriges Bestehen feiern. Das Jubiläum wurde am 06. November 2015 mit einem Festakt im „comcenter Brühl“ in Erfurt begangen.

Neben Vertretern der Anwaltschaft waren auch zahlreiche Vertreter der Politik, der Justiz und der Wirtschaft anwesend. Geladen war auch ein Kollege aus Damaskus, der als Flüchtling in Deutschland Aufnahme gefunden hat.

In seiner Begrüßungsrede fasste der Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, die Gründungsgeschichte und die Aufgaben der Kammer zusammen und betonte die Rolle der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege und als solches zugleich Teil der rechtsstaatlichen Justiz in einer freiheitlichen Gesellschaft.

Er betonte die Aufgabe der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung zu achten und verwies in diesem Zusammenhang auf den von allen Kolleginnen und Kollegen geleisteten Eid.

Aus aktuellem Anlass nahm er Bezug auf die Grundrechte auf Asyl, Meinungs- und Religionsfreiheit und mahnte zur Beachtung der sich aus diesen Grundrechten auch ergebenden Pflichten.



Aus der Arbeit des Vorstandes

Es gelte, so der Kammerpräsident, die sich mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen ergebenden Schwierigkeiten als Herausforderung anzunehmen und zu lösen. Dabei müsse sich jeder an seinem Platz, mit seinen Möglichkeiten, dem gebotenen Verantwortungsbewusstsein und dem Respekt vor allen Mitmenschen beteiligen. Artikel 1 des Grundgesetzes gelte für alle.

An den syrischen Kollegen – stellvertretend für alle Flüchtlinge – richtete er die mahnende Bitte, sich auf den Kulturkreis einzulassen, der ihnen Zuflucht biete.

Rechtsanwalt Kestel wies im Weiteren auf die Nachwuchsprobleme im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten hin. 2013 seien nur 74 Ausbildungsverträge abgeschlossen worden. Als Grund für den besorgniserregenden Rückgang der Auszubildenden nannte er vor allem die meist relativ geringe Ausbildungsvergütung.

schaft an dem zu verabschiedenden Gesetzesentwurf ernst zu nehmen und sich nachdrücklich für dringend notwendige Veränderungen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Vertretungsverbot, einzusetzen. Darüber hinaus müsse auch das Fremdbesitzverbot verteidigt werden. Anderenfalls bestehe aufgrund wachsender Abhängigkeiten die Gefahr, dass der Zugang zum Recht für wirtschaftlich Schwächere gefährdet wäre, für die die Anwaltschaft eine besondere Verantwortung trage.

In einem Rundbrief des Vorstandes an die Mitglieder der Kammer aus dem Jahre 1991 stand geschrieben: „Seit einigen Wochen sind wir über unseren Fernsprechanschluss auch an das Telefaxnetz angebunden.“ Mit Blick auf die bereits in Umsetzung befindliche Digitalisierung der Kommunikation der Rechtsanwälte mit den Gerichten durch das besondere elektronische



Er wies darauf hin, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer mit Blick auf die Entwicklungen am Markt beschlossen habe, die vor zwei Jahren erstmals herausgegebene Empfehlung zur Höhe der Ausbildungsvergütung anzupassen.

Auch zur Diskussion über die Änderung der BRAO bezüglich der Rechte der Syndikusanwälte bezog der Präsident Stellung und richtete die dringende Bitte an die Politik, die Bedenken der Anwalt-

Anwaltspostfach scherzte der Präsident, dass wohl eine Mitteilung im nächsten Kammerreport zu lauten habe: „Seit einigen Wochen sind wir über unseren Internetanschluss auch an das besondere elektronische Anwaltspostfach angebunden!“

Wenngleich eine solche Mitteilung wohl kaum vonnöten sein wird, da bereits in zahlreichen Informationsveranstaltungen und Broschüren auf die anstehende Umstellung hingewiesen worden ist,

Foto 1

*Dr. Michael Burmann
und Jan Helge Kestel*

Foto 2

*Ralf Kummer und
Ulrich Heß*

Foto 3

Dr. Silke Albin

Foto 4

*Dr. Holger Poppenhäger
und Jan Helge Kestel*

Foto 5

Tibor Szabo mit Gattin

Foto 6

*Elke Wolf, Dr. Martin Stoll
und Markus Wolf*



1



2

Foto 1

*Dr. Michael Burmann und
Dr. Lothar Schwarz mit Gattin*

Foto 2

*Blick in die Veranstaltung.
Im Vordergrund Marga
Buschbell-Steeger*

nahm der Präsident die Anwesenheit der Vertreterin des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass die Anwaltschaft mit erheblichem finanziellen Aufwand die Voraussetzungen geschaffen habe, dass eine elektronische Kommunikation stattfinden könne. Man erwarte nun auch von der Justiz einen raschen Umstieg.

Nach den einführenden Worten des Kammerpräsidenten richteten Innenminister Dr. Poppenhäger, Frau Staatssekretärin Dr. Albin als Vertreterin des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie der Vorsitzende des Thüringer Anwaltsverbandes e.V., Rechtsanwalt Marcello Di Stefano, Grußworte an die Gäste und betonten die wichtige Rolle der Anwaltschaft im Rahmen der Justiz. Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, der nach zwölf Jahren sein Amt als Kammerpräsident abgegeben hat, wurde durch seinen Nachfolger mit der Kammermedaille geehrt. In seinen Dankesworten wies Dr. Burmann ebenfalls auf die tragende Rolle der Anwaltschaft im Rahmen eines funktionierenden Rechtsstaates hin.

Mit Blick auf die aktuelle politische Situation erinnerte er an die Entstehung des Grundrechts

auf Asyl und mahnte zur Verteidigung und Einhaltung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Der Kammerpräsident dankte den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, Rechtsanwalt Stephan Brandner, Rechtsanwältin Dr. Katrin Seime und Rechtsanwalt Christian Latour.

Foto 3

*Thomas Alter mit Gattin und
Stefan Buck*

Foto 4

*Dr. Michael Burmann und
Dr. Joachim Löhr mit Gattin*

Das musikalische Rahmenprogramm der Veranstaltung gestaltete die Big Band der Stadtkapelle Schleusingen. Vorstands- und Präsidiumsmitglied Rechtsanwalt Henning Schneider spielt in dieser Band Posaune.

Für jene Kolleginnen und Kollegen, die den Weg der Rechtsanwaltskammer seit 1990 in wesentlichen Teilen verfolgt haben, war die Feier Anlass, beginnend mit „Wissen Sie noch als ...“ Gespräche über das Erlebte zu führen.

Für jene, die erst seit kurzer Zeit mit der Rechtsanwaltskammer Thüringen verbunden sind, war es Anlass, zuzuhören und sich erzählen zu lassen, was sich in den vergangenen 25 Jahren des Bestehens zugetragen hat. Es war eine gelungene und kurzweilige Feier.



Autor: Rechtsanwältin Theresa Nentwig, Mitglied des Vorstandes der RAK Thüringen



3



4

Neue Empfehlung des Vorstandes der RAK Thüringen zur Ausbildungsvergütung

Angesichts sinkender Ausbildungszahlen hat der Vorstand in seiner vergangenen Sitzung vom 21.10.2015 auch die aktuell empfohlene Vergütung für die Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten diskutiert.

Einigkeit bestand darin, dass zur Attraktivität einer Ausbildung auch eine zumindest verhältnismäßige Ausbildungsvergütung beiträgt. Vor dem Hintergrund der jüngst aktualisierten Vergütungsempfehlung der Steuerberaterkammer

Thüringen ist der Vorstand der RAK Thüringen darin übereingekommen, seine Empfehlungen ebenfalls anzupassen und schlägt nun folgende Ausbildungsvergütung vor:

1. Lehrjahr: 550,- €
2. Lehrjahr: 650,- €
3. Lehrjahr: 750,-€

TIPP!

Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Bitte beachten Sie: Die BRAK Hauptversammlung am 17.04.2015 hat beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern je Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 67,00 € je Mitglied für das Jahr 2016 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von 67,00 € ist von allen Mitgliedern zu zahlen, welche am 01. Januar 2016 Mitglied der RAK Thüringen sind. Die Umlage ist zum 01. Februar 2016 mit dem Kammerbeitrag zur Zahlung fällig. Wir bitten um Beachtung.

Nicht nur für Fachanwälte

26. Januar 2016 ■ 9 Uhr ■ Messehalle 1 in Erfurt

Änderungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht 2015/16

Prof. Dr. iur. Schlarb, RA StB ■ Prof. Dr. Schäfer, StB WP

... auch für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer ... Thematisiert werden Rechtsänderungen für alle Unternehmen. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter. Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Alle Steuerpflichtigen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Immobilieneigentümer. Kapitalanleger.



Mehr Informationen unter www.stbverband-thueringen.de/shop



**STEUERAKADEMIE
THÜRINGEN e.V.**



Verschiebung beA-Start

Zum 01.01.2016 sollte jeder in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten. Mit der Entwicklung dieser Postfächer wurde 2013 die Bundesrechtsanwaltskammer betraut.

In den Tests der letzten Wochen hat sich gezeigt, dass die Qualität des beA noch nicht den Erwartungen der BRAK entspricht. Das Präsidium der BRAK hat deshalb beschlossen, den Start des beA zu verschieben und die Postfächer erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn sichergestellt ist, dass alle vorgesehenen Funktionen verlässlich zur Verfügung stehen.

Die BRAK führt jetzt mit Atos, dem mit der Entwicklung des beA beauftragten Unternehmen, Gespräche, um festzulegen, bis zu welchem Termin alle notwendigen Tests und ggf. erforderliche Nachbesserungsarbeiten durchgeführt und abgeschlossen werden können. Der neue Starttermin wird auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite <http://bea.brak.de> veröffentlicht.



Handlungshinweise des Ausschusses für Steuerrecht

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat zur zusammenfassenden Meldung gem. § 18a UStG Handlungshinweise zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug erarbeitet.

Sie können diese auf der Homepage der BRAK unter <http://bit.ly/1QhcJdJ>

abrufen. Bereits seit dem 01.01.2010 ist zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Leistungsortes und damit der Um-

satzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze hinweg“ nach dem Leistungsempfänger und dessen (Wohn-)Sitz zu unterscheiden. Dies gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen. Je nach Fallgestaltung stellen sich Fragen in Bezug auf die Nachweispflichten des Rechtsanwalts und ihrer Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. In dem Beitrag des Ausschusses Steuerrecht sind vier typische Fallgestaltungen dargestellt.

(Quelle: BRAK)

Mit uns bekommen Sie Ihre Dokumente in die beA



- automatische Leerseitenlöschung
- automatische Ausrichtung der Dokumente
- Löschung von Loch- und Heftstellen
- automatisierte Scanvorgänge
- Optimierung der Dateigröße
- und vieles mehr....



Wir beraten Sie gern unter:
0361 5115956 0 info@lv-kms.de
www.lv-kms.de

Satzungsversammlung beschließt den Fachanwalt für Migrationsrecht

In der 1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 09.11.2015 in Berlin ist der Fachanwalt für Migrationsrecht beschlossen worden. Der neu beschlossene § 14p FAO regelt die Bereiche, in denen die besonderen Kenntnisse für das Fachgebiet Migrationsrecht nachzuweisen sind:

1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere

- a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,
- b) Einbürgerung,
- c) Verlusttatbestände,
- d) Vertriebenenverfahren,

2. Aufenthaltsrecht, insbesondere

- a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,
- b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltszwecken,
- c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,
- d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,
- e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,
- f) Haftung und Gebühren,
- g) Besonderheiten des Datenschutzes,

3. Unionsrecht, insbesondere

- a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen,
- b) Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,
- c) sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,

4. Asylrecht, insbesondere

- a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,
- b) internationaler Flüchtlingsschutz,
- c) nationaler Schutz,
- d) Rechtsschutz,
- e) Widerruf/Erlöschen,
- f) Folgeverfahren,

5. migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,

6. migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,

7. rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,

8. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

Die nachzuweisenden besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus dem neu eingeführten § 5 Abs. 1 lit. w) FAO:

w) Migrationsrecht: 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen

Der Beschluss der Satzungsversammlung wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und ist nicht zu beanstanden. Der Beschluss wurde in den BRAK-Mitteilungen Heft 6/2015 (Dezember 2015) veröffentlicht und tritt somit am 1.3.2016 in Kraft.

§ 278 Abs.6 ZPO

VORSICHT FALLE!

Eigentlich klingt alles ganz einfach: „Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.“

Das Gericht stellt das Zustandekommen des Vergleichs und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.“ – so der eigentlich kaum zu Missverständnissen Anlass gebende Text des § 278 Abs. 6 ZPO.



Rechtsanwalt
Dr. Peter Helkenberg, Erfurt

Die meisten der diesen Artikel lesenden forensisch tätigen Kolleginnen und Kollegen werden sich im Rahmen ihrer beruflichen Praxis auf diese Weise schon den einen oder anderen Titel im Sinne des § 794 Abs.1 Ziff.1 ZPO verschafft und daraus gegebenenfalls vollstreckt haben.

Der Bundesgerichtshof hatte sich nun mit einem Sachverhalt zu beschäftigen, dem zugrunde lag, dass ein vor dem Oberlandesgericht Schleswig geschlossener Vergleich nach Zustellung des Beschlusses von Klägerseite angefochten worden war.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht vom 26. März 2014 hatte der Senat einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der den Beklagten zur Zahlung eines Betrages X verpflichtete, die Kostenquote war für den Kläger nachteilig.

Der Vergleichstext wurde auf Tonträger diktiert, vorgespielt und der Klägervorteiler erklärte laut Protokoll: „Der Vergleichstext ist uns soeben vorgespielt worden. Er wird genehmigt und es wird hiermit die Zustimmung nach § 278 Abs.6 ZPO erteilt“.

Anschließend verkündete und protokollierte der Senat einen entsprechenden Beschluss verbunden mit der Aufforderung an die Beklagtenseite, binnen 3 Wochen die Zustimmung zu erteilen. Am

2. April 2014 wurde das Protokoll zugestellt, am 14. April stimmte der Beklagtenvertreter zu und am 16. April stellte der Senat per Beschluss das Zustandekommen des Vergleichs fest. Dieser Beschluss wurde dem Klägervorteiler am 22. April zugestellt, der mit am 14. Mai eingegangenen Schriftsatz nicht nur die Anfechtung erklärte, sondern auch geltend machte, der Vergleich sei prozessual nicht wirksam zustande gekommen. Der Bundesgerichtshof hat nun auf die Revision hin festgestellt, der Abschluss des Vergleichs entspreche nicht den Formvorschriften des § 276 Abs.6 ZPO- Urteil vom 14. Juli 2015 – VI ZR 326/14. Zwar genüge der Vergleichsvorschlag des Gerichts der Schriftform, die zu Protokoll des Gerichts erklärte Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlags erfülle jedoch nicht die gesetzlichen Formerfordernisse.

Nach dem klaren Wortlaut des § 276 Abs.6 ZPO werde eine Erklärung der Partei durch Schriftsatz gefordert. Das Protokoll der Sitzung des Oberlandesgerichts erhalte lediglich eine schriftliche Erklärung des Gerichts über Förmlichkeiten und Inhalt der mündlichen Verhandlung, sei aber nicht mit der geforderten schriftlichen Erklärung der Partei gleichzusetzen. Zwar habe der Gesetzgeber auch die Möglichkeit eröffnet, einen Vergleich ohne mündliche Verhandlung zu schließen, eine rechtliche Möglichkeit, der zu Protokoll erklärten Zustimmung einer Partei durch Schriftsatz der anderen Partei zuzustimmen, sehe das Gesetz jedoch nicht vor.

Diese Auslegung liege im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, der den Parteien grundsätzliche Formstrenge abverlange. Man mag die Entscheidung wegen übertriebener Förmelkritik kritisieren, trotzdem sollten alle Kolleginnen und Kollegen sie in ihrem prozessualen Alltag respektieren, weil andernfalls ein hohes Regressrisiko droht. Nur nebenbei sei angemerkt, dass der Kläger mit seiner Revision gleichwohl nicht erfolgreich war und deshalb die Kosten zu tragen hat. Aus Gründen von „Treu und Glauben – § 242 BGB“ hat ihm der BGH nämlich die Möglichkeit abgeschnitten, sich auf die Unwirksamkeit des Vergleichsabschlusses zu berufen.

Sowas nennt man dann wohl Pyrrhussieg...

71. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Quelle: BRAK

Die 71. Tagung der Gebührenreferenten fand am 26.09.2015 in Potsdam statt. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer hatte im Auftrag der Gebührenreferententagung das Generalthema der 71. Tagung – Änderungsbedarf beim RVG – vorbereitet und stellte seine Ergebnisse zur Diskussion.

Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren auch für die Einigungsgebühr?

Die Gebührenreferenten befassten sich erneut mit der Frage, ob im sozialrechtlichen Verfahren eine Pauschgebühr nach dem Vorbild des § 42 RVG eingeführt werden sollte. Sie diskutierten dies insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, welches Gericht zuständig sein sollte, welche Gebühren von der Pauschgebühr abgedeckt werden sollten, ob eine Obergrenze notwendig sei und ob die Rechtskraft wie in § 42 RVG Voraussetzung für die Feststellung der Pauschgebühr sein sollte. Die Gebührenreferenten stellten folgende gemeinsame Auffassung fest:

Im sozialgerichtlichen Verfahren soll eine einheitliche Pauschgebühr für alle Verfahrensabschnitte eingeführt werden.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren soll bei den Obergerichten liegen.

Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Einigkeit bestand, dass die durch das 2. KostRMoG neu eingeführte Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG so ausgestaltet ist, dass sie in der Praxis in der Regel nicht anfällt. Es besteht somit Änderungsbedarf. Die Gebührenreferenten diskutierten, ob bei einer Neufassung der Nr. 1010 VV RVG es bei der Anknüpfung an Beweisaufnahmetermine bleiben sollte und ob zusätzlich ein Zeitmoment berücksichtigt werden sollte.

Die Gebührenreferenten vertraten die folgende gemeinsame Auffassung:

Die Gebührenreferenten sprechen sich für eine Verbesserung der Nr. 1010 VV RVG ohne eine Beschränkung auf die Beweisaufnahme und ohne die Berücksichtigung eines Zeitmoments aus.

Zur Klärung der Frage, welcher Zeitaufwand für Termine einzuplanen wäre, soll gleichwohl eine Umfrage in der Kollegenschaft durchgeführt werden. Diese wird kurzfristig von der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt werden.



Verhältnis Grund- und Verfahrensgebühr

Die in der Tagung vorgestellten Thesen zur Abgrenzung von Grund- und Verfahrensgebühr wurden diskutiert. Dies führte zu folgender gemeinsamer Auffassung:

Abgrenzung Grund- und Verfahrensgebühr

1. Mit der Erteilung des Auftrags entsteht die Verfahrensgebühr.
2. Die Verfahrensgebühr entgelt alle mit dem Verfahren zusammenhängenden Tätigkeiten. Ausgenommen sind die Tätigkeiten, die mit anderen Gebühren entgolten werden.
3. Die Grundgebühr entgelt ausschließlich die Einarbeitung in den Rechtsfall durch Aufnahme von Informationen im ersten Gespräch mit dem Mandanten und die erste Akteneinsicht.
4. Nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören alle nach außen gerichteten Tätigkeiten, wie insbesondere die Meldung zur Akte und die Anforderung der Akte.
5. Ebenfalls nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören die auf der Grundlage der Aufnahme von Informationen erfolgende Entwicklung einer vorläufigen Verfahrensstrategie sowie die Beratung des Auftraggebers.

Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarungen

Zur Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarungen entschied das OLG Hamburg in seinem Beschluss vom 16.12.2014, Az. 8 W 13/14, AGS 2015, 199, dass eine Anrechnung der vorgerichtlichen Kosten aus einer Vergütungsvereinbarung auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nicht stattfindet, wenn die erstattungsberechtigte Partei im Erkenntnisverfahren vorgetragen hat, dass sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten eine Vergütungsvereinbarung getroffen und die erstattungspflichtige Partei diese Kosten im Erkenntnisverfahren anerkannt hat. Um diese Haftungsfalle zu vermeiden, sollte in der Praxis unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anerkennung eines konkreten Betrags erfolgen sollte.

Beratungshilfe

Als weiteren Schwerpunkt beriet die Tagung verschiedene Problematiken im Zusammenhang mit der Beratungshilfe. Neben der durch verschiedene Gerichte praktizierten Ablehnung der Beratungshilfe unter Hinweis auf eigene Recherchemöglichkeiten bzw. Verweisung auf Rechtsberatungsstellen ging es um die Anrechnung der Geschäftsgebühr in Beratungshilfesachen, die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG sowie die Erforderlichkeit von Kopierkosten in Beratungshilfesachen. In der Praxis ist häufig die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG bei der Bewilligung von Beratungshilfe problematisch. Die Kolleginnen und Kollegen sollten darauf achten, dass die Rechtslage eindeutig sei und die Gebühr zu erstatten sei (Gerold/Schmidt, RVG, Nr. 1008 VV RVG Rn. 7).

Kostenfestsetzung im sozialgerichtlichen Verfahren

Als problematisch stellt sich in der sozialrechtlichen Praxis dar, dass Jobcenter dazu übergehen, den Anspruch des Rechtsanwalts auf Erstattung seiner Vergütung mit Ansprüchen aufzurechnen, die das Jobcenter gegen den Mandanten habe. Dieses Thema wird auf der nächsten Gebührenreferententagung erneut zur Diskussion gestellt.

Um der Problematik der Verzögerungen im Bereich der Kostenfestsetzung in sozialgerichtlichen Verfahren und der damit verbundenen „Vorfinanzierung“ dieser Prozesse durch die Anwaltschaft Gehör zu verschaffen, werden die Rechtsanwaltskammern gebeten, entsprechende Fälle aus der Kollegenschaft zu sammeln und der Bundesrechtsanwaltskammer per Fax (030-284939-11) bzw. per Mail (franke@brak.de) zu übermitteln.

Vollstreckungsportal

Das Vollstreckungsportal berechnet für jede gespeicherte Auskunft einer in der Vergangenheit erfolglos durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine Gebühr in Höhe von 4,50 Euro. Daher wird in der Praxis aufgrund dieser teils hohen Kosten häufig sofort der Gerichtsvollzieher ohne vorherige Abfrage beauftragt. Die Tagung war der Auffassung, dass die Abrufgebühr auf den Grundbetrag in Höhe von 4,50 Euro zu beschränken oder künftig der Zugang zum Vollstreckungsportal über das beA zu ermöglichen ist.

72. Tagung der Gebührenreferenten

Die 72. Tagung der Gebührenreferenten findet am 16.04.2016 statt und wird von der RAK Nürnberg ausgerichtet.



Teilnehmer des Grundlagenseminars der berufsständischen Versorgungswerke in Thüringen

Gute Leistungen trotz niedriger Zinsen

Gemeinsame Tagung der berufsständischen Versorgungswerke in Thüringen

Auf Initiative des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen trafen sich am 23. und 24. Oktober 2015 mehr als 30 Zahnärzte, Ärzte, Tierärzte und Rechtsanwälte zu einem gemeinsamen Grundlagenseminar in Erfurt. Bereits die Fülle des Tagungsmaterials von etwa 300 Seiten ließ viel Inhaltliches und Wertvolles für die ehrenamtlichen Gremienmitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Thüringen erwarten.

Für einige Teilnehmer waren die zwei Fortbildungstage der fachliche Einstieg in die berufsständische Versorgung.

Das vermittelte Wissen über die Grundlagen dieses besonderen Alterssicherungssystems, über das Risikomanagement, die Bilanzierung und die Kapitalanlage sind persönliche Voraussetzung für diejenigen, die sich ehrenamtlich in den Organen der berufsständischen Versorgungswerke engagieren.

Das im Jahr 2014 novellierte Thüringer Versicherungsaufsichtsgesetz fordert einen Sachkunde-Nachweis für ehrenamtliche Mitglieder geschäftsführender oder aufsichtführender Organe der Versorgungseinrichtungen.

Dieser Nachweis kann nun von allen Teilnehmern erbracht werden, denn das von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. entwickelte Grundlagenseminar wurde – angepasst an die gesetzlichen Vorgaben in Thüringen – durch die Thüringer Versicherungsaufsichtsbehörde als Nachweis der Sachkunde bestätigt.

Versorgungswerke und Aufsicht im Miteinander

„Das Verhältnis zwischen unseren berufsständischen Versorgungseinrichtungen und der Aufsichtsbehörde beruht auf einem fundierten Miteinander“, sagte Kammerpräsident Dr. Christian Junge zur Begrüßung der Seminarteilnehmer.

Dieses Miteinander hilft allen Beteiligten, ihren Versorgungsauftrag als gesetzliche Rentenversicherungsträger und die hohen Anforderungen des Thüringer Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erfüllen.“

Neben der theoretischen Einführung in das Versicherungswesen besprachen die Teilnehmer auch lebensnahe, anwendungsbezogene Sachverhalte. So konnten sie das erlernte oder vertiefte Wissen anhand aktueller Problemstellungen sofort praxisbezogen anwenden.

Thüringer Anlageverordnung für Versorgungswerke

Die Vertreter diskutierten auch die neue Anlageverordnung und deren mögliche Umsetzung in Thüringen. Sie waren sich einig, auf Basis dieser neuen Verordnung eine eigene Anlageverordnung für Versorgungswerke zu etablieren, die die Besonderheiten der Versorgungswerke (wie z. B. die von sonstigen Versicherungen abweichende Risikosituation) berücksichtigt. Mathias Eckardt, Vorstandsvorsitzender des zahnärztlichen Versorgungswerkes, zeigte sich vom Erfolg dieser ersten gemeinsamen Tagung der Thüringer Versorgungseinrichtungen überzeugt: „Das Seminar hat erneut die vielen gemeinsamen Interessen der Versorgungswerke aufgezeigt. Die Versorgungswerke stehen bei ihren Mitgliedern in der Pflicht, verlässliche Leistungen bei hoher Sicherheit auch in der anhaltenden Niedrigzinsphase zu gewährleisten.“

Dauerhafte Sicherung des Befreiungsrechts

Hervorzuheben sind auch die gemeinsamen Anstrengungen zur Sicherung des Befreiungsrechts für unsere angestellten Mitglieder. Sowohl die Kammern als auch der Thüringer Gesetzgeber können diese Anstrengungen durch entsprechende Beschreibungen der Berufsbilder in den Berufsordnungen bzw. den Heilberufe- und Kammergesetzen unterstützen.“

BVerfG: Ablehnung von Beratungshilfe erfordert einzelfallbezogene Begründung

Quelle: BRAK

Die nachträgliche Gewährung von Beratungshilfe für die Einlegung und Begründung eines Widerspruchs darf nicht mit dem pauschalen Hinweis darauf abgelehnt werden, dass die antragstellende Person den Widerspruch selbst hätte einlegen können.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit einer Verfassungsbeschwerde, die die Versagung von Beratungshilfe für ein sozialrechtliches Widerspruchsverfahren betraf, stattgegeben.

Die angegriffenen Beschlüsse hätten den Beschwerdeführer für die Einlegung des Widerspruchs auf die Selbsthilfe verwiesen, ohne konkret zu prüfen, ob ein bemittelter Rechtsuchender die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe für das Widerspruchsverfahren in Betracht ziehen würde, heißt es in der Entscheidung. Außerdem werde der Vortrag des Beschwerdeführers außer Acht

gelassen, dass er die anwaltliche Hilfe auch für die Begründung des Widerspruchs beantrage. Die pauschale Wertung, die Einlegung des Widerspruchs durch den Beschwerdeführer selbst wahre seine Verfahrensrechte im Widerspruchsverfahren ebenso effektiv wie die Einlegung des Widerspruchs mittels Anwaltsschreibens, verkenne, dass regelmäßig nicht bereits die bloße Erhebung des Widerspruchs zur begehrten Änderung der angefochtenen Entscheidung führt, sondern erst dessen sorgfältige Begründung.

BVerfG, Beschl. v. 7.10.2015 - 1 BvR 1962/11

BGH: Keine Mitwirkungspflicht des Rechtsanwalts bei Zustellungen nach § 195 ZPO

Quelle: BRAK

Bislang wurde eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegen Empfangsbekanntnis nach § 195 ZPO aus § 14 BORA abgeleitet. Der BGH entschied nun in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, dass § 14 BORA nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden regelt.

In der Berufsordnung (BORA) können nur solche Pflichten normiert werden, zu deren Konkretisierung die Satzungsversammlung über § 59b BRAO ermächtigt worden ist. Eine Ermächtigungsgrundlage, nach der die Berufsordnung Berufspflichten im Zusammenhang mit einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt regeln kann, besteht nach Auffassung des BGH indes nicht. Insbesondere stelle § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar, denn danach können lediglich „die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden [...] bei Zustellungen“ in der Berufsordnung festgelegt

werden. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt sei davon nicht umfasst. Ebenso scheidet eine extensive Auslegung von § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO aus. Die Rechtsetzungskompetenz berufsrechtlicher Einschränkungen sei durch höherrangiges Recht begrenzt; prozessual sei es zulässig, die Mitwirkung bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu verweigern.

Die Entscheidung des BGH wird nach Auskunft der Geschäftsstelle des Anwalts senats in zwei bis drei Wochen veröffentlicht. BGH, Urteil vom 26.10.2015, Az. AnWS(R) 4/15

Kanzleinachfolger/in für Eisenach gesucht

Ich beabsichtige aus Altersgründen meine Anwaltskanzlei Mitte 2016 zu schließen.

Deshalb habe ich Interesse an einem/r engagierten und motivierten Nachfolger/Nachfolgerin, um die seit 1991 bestehende Kanzlei im Zentrum von Eisenach weiterzuführen.

Bewerbungen bzw. Kontaktaufnahme unter E-Mail: RA_Wuthenow@web.de
Telefon: 03691 / 21 71 06, Telefax: 03691 / 21 67 90

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht

Wegen der beruflichen Umorientierung eines Kollegen wird zwecks Übernahme des Allgemeinen zivilrechtlichen Dezernats, mit Schwerpunkt im Miet-, Familien- und Erbrecht, ab dem 01.01.2016 ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für eine Teilzeitanstellung gesucht.

Aussagekräftige Bewerbungen bitte an:
Rechtsanwälte Beitz und Stamm, Saalstraße 8a, 07743 Jena
E-Mail: BeitzundStamm@t-online.de

Biete Kanzleinachfolge

Biete Nachfolge in seit 25 Jahren bestehender Anwaltskanzlei in Gera im Rahmen einer Bürogemeinschaft.

- kostenfreie Übernahme eines soliden Mandantenstamms
- zentrale Lage mitten in der Stadt (3 Min. Fußweg zu den Gerichten), Parkplatzmöglichkeiten
- repräsentative Räume in einer vollausgestatteten Kanzlei
- Einarbeitungsmöglichkeit für Berufsanfänger

Rechtsanwälte Schnell & Hubrich, Rudolf-Diener-Straße 15, 07545 Gera
Telefon: 0365 / 81 22 23

Rechtsanwalt (m/w) mit Option auf Partnerschaft/Kanzleiübernahme in Nürnberg (Zentrum)



Wir sind eine Wirtschaftskanzlei mit Schwerpunkt Wirtschafts- und IT-Recht. Wir suchen eine(n) junge(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,

die/der die konkrete Option auf Partnerschaft/Kanzleiübernahme hat. Er/Sie findet ein eingearbeitetes Rechtsanwalts- und Sekretariatsteam in repräsentativen Kanzleiräumen mit guter Verkehrsanbindung und eigenen Parkplätzen vor.

Die Kanzlei setzt ihre eigene Wissensmanagementdatenbank sowohl für eigene Zwecke als auch für Aufgabenstellungen ihrer Mandanten und in komplexen (Schieds-) Gerichtsverfahren ein oder bei spezifischen Anforderungen der Mandanten (Verwaltung von nationalen und ausländischen Gesellschaften). Bewerbungen werden absolut vertraulich behandelt.

VF@fr-lawfirm.de

Foerster Rechtsanwälte, Irrerstraße 17-19, 90403 Nürnberg

Bürogemeinschaft in Gera

Längerfristig am Markt befindliche Kanzlei in Gera mit Zweigstelle in Hof mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht, Strafrecht und Verkehrsrecht bietet junger/m Kollegin/en die Möglichkeit einer Bürogemeinschaft.

Wir verfügen über modern ausgestattete Büroräume in Gera und Hof. Die Bürogemeinschaft kann für einen oder beide Standorte eingegangen werden. Sie sollten ihren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb unserer eigenen o.g. Tätigkeitsschwerpunkte haben. Kontaktieren Sie uns per E-Mail oder telefonisch.

Anwaltskanzlei Kindermann & Bölle

Telefon: 0365 / 800 30 52

E-Mail: RAe_Kindermann-Boelle@t-online.de

**HÜLFSKASSE DEUTSCHER
RECHTSANWÄLTE:
WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2015
FÜR BEDÜRFTIGE KOLLEGINNEN UND
KOLLEGEN**



HAMBURG, OKTOBER 2015

Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf.

Im Jahr 2014 konnte die Hilfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von 112.325,00 Euro an 213 Bedürftige auszahlen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.

Das Spendenkonto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:
Deutsche Bank Hamburg, IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum der Hilfskasse Notfälle zu nennen, um Betroffenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit oder Alter, schnell helfen zu können.

Übrigens ist die Hilfskasse in diesem Jahr 130 Jahre alt geworden. Das bedeutet 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!



Kl. Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (0 40) 37 46 56
E-Mail: info@huelfskasse.de
Homepage: www.huelfskasse.de
Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig. Die Hilfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 29.07.2014, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Für Spenden ab 200,00 Euro stellt die Hilfskasse unaufgefordert Zuwendungsbestätigungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.

Neuzulassungen vom 1. September 2015 bis 30. November 2015

Name	Vorname	Ort	Datum
Thiele	Isabel	Jena	11. September 2015
Werner	Björn	Jena	11. September 2015
Sitz	Hermann	Erfurt	11. September 2015
Dr. Hiby	Thomas	Jena	11. September 2015
Stief	Gregor	Erfurt	5. Oktober 2015
Kliesener	Christian	Jena	5. Oktober 2015
Klein	Anika	Weimar	26. Oktober 2015
Vogt	Vivian	Bad Salzungen	9. November 2015
Schmidt	Claudia	Erfurt	9. November 2015

Aufnahme in unsere Rechtsanwaltskammer

Name	Vorname	Ort	Rechtsanwaltskammer
Will	Matthias	Erfurt	RAK Frankfurt
Schneider	Joachim	Jena	RAK Düsseldorf
Gärtner	Anja	Weimar	RAK Brandenburg

Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer

Name	Vorname	Ort	Rechtsanwaltskammer
Kind	Raimund	Bad Salzungen	RAK Kassel
Thaut	Sven	Gera	RAK Bremen
Sommer	Gernot	Gotha	RAK Köln
Schwokowski	Frank	Gotha	RAK Köln

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Name	Vorname	Ort	Gebiet
Möller	Axel	Jena	Arbeitsrecht
Engelhardt-Schütze	Cindy Kathleen	Mühlhausen	Arbeitsrecht
Thoß	Silvio	Gera	Versicherungsrecht
Ultsch	Michael	Suhl	Verkehrsrecht

Löschung

Name	Vorname	Ort	Datum
Dr. Rettig (i. R.)	Bernd	Jena	1. September 2015
Gempe	Florian	Erfurt	3. September 2015
Wolf (i. R.)	Peter	Suhl	17. September 2015
Schlieffe	Waldemar	Eisenach	30. September 2015
Dr. Richter	Hans Peter	Jena	31. Oktober 2015
Pinger	Ulfrid	Seebergen	31. Oktober 2015
Kunze	Christiane	Nordhausen	31. Oktober 2015
Möhler (a. D.)	Dieter	Meiningen	31. Oktober 2015
Kauert	Ulrich	Jena	2. November 2015
Falke	Hermann-Josef	Erfurt	30. November 2015
Heller	Hans-Jürgen	Jena	30. November 2015

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen
wünscht Ihnen, Ihrer Familie und
Ihren Mitarbeitern ein glückliches und
erfolgreiches neues Jahr!

INFORMIEREN UND BEGEISTERN

Die neue Website der Rechtsanwaltskammer Thüringen:
Machen Sie sich ein erstes Bild!



Was ist anders?

Generell wurden Informationen stärker im Hinblick auf die Hauptnutzerguppen gegliedert. Neben Informationen rund um die RAK gibt es nun spezielle Bereiche für Anwälte und Bürger. Anstelle des bisher spartanisch eingesetzten Bildmaterials finden sich nun großformatige Motive und eine passende Farbwelt.

01

ANWALTSPORTAL

02

BÜRGERPORTAL

03

RAK THÜRINGEN

ÜBERBLICK

Die vorhandenen Seitentexte wurden überarbeitet und deutlich kürzer und kompakter gestaltet. So ist der Seiteninhalt übersichtlicher und unterstützt verstärkt den Servicegedanken. Um eingehende Telefonanfragen zu minimieren und dadurch Mitarbeiter zu entlasten, wurde ein Bereich mit häufig gestellten Fragen (FAQ) erstellt, der in der Lage ist, einfache Anliegen direkt zu klären.

Responsives Design

Moderne Optik

Klare Strukturen



Selbstverständlich ermöglicht die Programmierung der Seite eine ideale Darstellung auf allen gängigen digitalen Ausgabegeräten und die Seite wird mobil und auf allen Bildschirmgrößen optimal angezeigt. Hier verlangt die neue Technik jedoch etwas vom Seitenbesucher: Ohne aktuelle Browsersoftware kann die Seite nicht ihr volles Potenzial vorführen.

Das Ergebnis

Die neue Website der RAK ist ein modernes Kommunikationsinstrument, das die Kammer zuverlässig in ihrer täglichen Arbeit unterstützt und dabei Besucher bestmöglich informiert. Gleichzeitig leistet die Seite einen Beitrag im Marketing für die Anwaltschaft in Thüringen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

Mobile Ansicht



Wie finden Sie die neue Seite? Sagen Sie uns Ihre Meinung unter: info@rak-thueringen.de

Sie erkennen die Website der RAK nicht auf den ersten Blick als Anwaltsseite? Das hat seinen Grund. Die typische Anwaltsseite – also eine Online-Visitenkarte mit Adresse und typischen Floskeln – hat mittlerweile ausgedient. Es gibt einen Wettbewerb, denn Rechtsberatung und -vertretung werden mittlerweile von Verbrauchern als ganz normale Dienstleistung betrachtet. Dazu ist schon seit einiger Zeit die Werbung für freie Berufe erlaubt. Neben einer Anzeige in der Zeitung oder einer Nennung im Branchenbuch gibt es dafür heute eine Vielzahl von Marketinginstrumenten, die Anwälte nutzen können, um aus der Masse der Wettbewerber herauszustechen. Auffallen muss dabei nicht zwangsläufig, wer am lautesten schreit. Vielmehr geht es darum, seine Botschaften bei seiner Zielgruppe zu platzieren. In

einer modernen Kanzlei sollte kritisch geprüft werden: Sind wir mit unserem Angebot konkurrenzfähig? Orientiert sich unser Auftritt an aktuellen Standards? Und vor allem: Schöpfen wir unsere Möglichkeiten voll aus?

**Expertenbeitrag von
Dr. Volker Hagenauer –
Geschäftsführer PROFIL PR &
Werbeagentur GmbH**

Als Informationsmedium Nummer eins dreht sich im Internet alles um schnelle, einfach zugängliche Informationen und eine Gestaltung in Funktion und Bild, die emotional anspricht. Zudem bietet das Internet zahlreiche weitere Marketingmöglichkeiten, die subtil und effektiv zugleich sind – von der Bannerwerbung bis zur Suchmaschinenoptimierung. Wer hier nicht aktiv ist, lässt ein immenses Potenzial ungenutzt.“

www.profilpr.de



Geschäftsstelle

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt
Telefon: (0361) 6 54 88 - 0
Telefax: (0361) 6 54 88 - 20

info@rak-thueringen.de
www.rak-thueringen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Ansprechpartner	Aufgabengebiet	Kontakt
RA Wulf Danker, Hauptgeschäftsführer	Geschäftsführung, Mitgliederberatung	(0361) 6 54 88 - 13 danker@rak-thueringen.de
RAin Heike Di Stefano, Geschäftsführerin	Geschäftsführung, Mitgliederberatung	(0361) 6 54 88 - 23 distefano@rak-thueringen.de
Manuela Dost	Sekretariat, Fachanwaltschaften	(0361) 6 54 88 - 10 info@rak-thueringen.de
Joana Fricke	Sekretariat, Beschwerdeverwaltung	(0361) 6 54 88 - 12 fricke@rak-thueringen.de
Annette Härtling	Berufsausbildung, Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in	(0361) 6 54 88 - 17 haertling@rak-thueringen.de
Anja Stuhl	Zulassung, Buchhaltung	(0361) 6 54 88 - 14 stuhl@rak-thueringen.de

